

**Bauprüfdienst (BPD) 10/1985**  
**Unterrichtung des Gewerbezentralregisters  
über Bußgeldentscheidungen**

Prüfungsbereich: Folgeaufgaben

- 1 Nach § 149 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) sind bestimmte Tatbestände in das Gewerbezentralregister einzutragen.

Diese Tatbestände sind der Gewerbezentralregister-Dienststelle in Berlin (Anschrift: Bundeszentralregister - Gewerbezentralregister - Postfach 11 06 29, 1000 Berlin 11) von den zuständigen Behörden und Gerichten mitzuteilen (§ 153a GewO).

Im Zuständigkeitsbereich der Bauprüfabteilungen, so z. B.

- im Bereich des Bauaufsichtsrechts,
- im Bereich des Gewerbe- und Arbeitsstättenrechts, bezogen auf den Arbeitsschutz auf Baustellen,

kommen nach § 149 Abs. 2 Nr. 3 GewO Meldungen über rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit in Frage, soweit die Ordnungswidrigkeit

- vom Unternehmer selbst bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung oder
- von seinem Vertreter oder Beauftragten im Sinne des § 9 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten oder einer Person, die in einer Rechtsvorschrift ausdrücklich als Verantwortlicher bezeichnet ist, bei der Tätigkeit in einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung

begangen worden ist und die Geldbuße mindestens 200,-- DM beträgt.

Nach § 3 der „Ersten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Titels XI - Gewerbezentralregister - der Gewerbeordnung“ (1. GZRVwV vom 17.11.1975 (BAnz. Nr. 217 S. 1 vom 22.11.1975) in der derzeit geltenden Fassung vom 29.07.1985 (BAnz. Nr. 149a vom 14.08.1985) sollen die Mitteilungen an das Gewerbezentralregister binnen eines Monats nach Eintritt der Vollziehbarkeit, Unanfechtbarkeit oder Rechtskraft des Bescheides (hier Bußgeldbescheides) abgesandt werden. Nähere Einzelheiten zum Verfahren, z. B. Verwendung von Vordrucken, ergeben sich aus der vorgenannten 1. GZRVwV und der 2. GZRVwV in der Neufassung vom 29.07.1985 (BAnz. Nr. 149a vom 14.08.1985).

- 2 Nach einer Abstimmung der Bundesminister für Wirtschaft und für Justiz und des Bund-Länder-Ausschusses „Gewerberecht“ üben Architekten in ihrer Tätigkeit als Entwurfsverfasser und Architekten und Ingenieure in ihrer Tätigkeit als Bauleiter kein Gewerbe im Sinne von § 149 Abs. 2 Nr. 3 GewO aus. Vollziehbare Bußgeldbescheide gegen Entwurfsverfasser oder Bauleiter gem. § 115 Abs. 1 Nr. 6 HBauO sind somit nicht an das Gewerbezentralregister zu melden.

Dieser Bauprüfdienst ersetzt den Bauprüfdienst 17/1983.